

56. 1. Welche Behörde vertritt in Preußen den Reichsmilitärstatus gegen Klagen, die Hinterbliebene eines an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorbenen Offiziers auf Grund der §§ 839, 844 BGB. und des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 erheben?

2. Kann solchen Ansprüchen ein Einwand aus § 38 Abs. 1 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 entgegengehalten werden?

III. Zivilsenat. Urf. v. 19. Dezember 1916 i. S. Deutsches Reich (Bell.) w. M. u. Gen. (Kl.). Rep. III 236/16.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Herbstmanöver 1912 blieb der Hauptmann M. bei einem nächtlichen Dienstritt am Drahte einer Fernspretleitung hängen, die zu Manöverzwecken von Vorwerk J. nach einer an der Straße befindlichen Artilleriestellung gelegt worden war. Er stürzte vom Pferde und ist an den Folgen des Sturzes verstorben. Das preußische Kriegsministerium hat es abgelehnt, den Klägern, der Witwe und den Kindern des Verstorbenen, eine über die Bestimmungen des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 hinausgehende Abfindung zu gewähren. Die Kläger behaupten, daß die mit der Herstellung der Fernspretleitung betraut gewesenen Militärpersonen den Leitungsdraht nicht mit der Sorgfalt verlegt hätten, die zur Ausschließung von Gefahren für den Straßenverkehr erforderlich gewesen sei. Sie machen an Stelle dieser Personen das Reich haftbar und fordern neben der Erstattung der Begräbniskosten für das erste Jahr nach dem 1. Februar 1913 den Unterschied zwischen dem ihnen nach dem

Hinterbliebenengesetze zukommenden Witwen- und Waisengeld und dem Werte des Unterhalts, den sie bei Lebzeiten des Verstorbenen von diesem erhalten haben. Das Reich begehrt im Wege der Widerklage die Feststellung, daß den Klägern weitere Ansprüche als die gesetzlichen Hinterbliebenenansprüche aus dem Unfall nicht zustehen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage entsprochen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Kläger die Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Widerklage abgewiesen. Die Revision des Reichs ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht sieht als Vertreter des Beklagten im gegenwärtigen Rechtsstreit unzutreffenderweise den Intendanten des VI. Armeekorps an. Die Kläger behaupteten, daß die durch den Tod ihres Ernährers verursachten Vermögensnachteile durch das ihnen auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes zugebilligte Witwen- und Waisengeld nicht ausgeglichen würden, und erheben deshalb Anspruch auf Ersatz eines Teiles des ihnen darüber hinaus entstandenen Schadens. Der Ansicht des Berufungsgerichts würde daher nur beizupflichten sein, wenn über derartige Anträge auf Entschädigung die Intendanturen zu befinden hätten (RGZ. Bd. 77 S. 355). Hierfür gewähren aber die Vorschriften, welche die Zuständigkeit der Intendanturen regeln — s. a. a. D. S. 358 —, keinen ausreichenden Anhalt. Die Vorschrift in § 28 MilHinterblG. nötigt sogar zu der Annahme, daß die Entschließung über jene Anträge in den Zuständigkeitsbereich des Kriegsministeriums fällt. Die Vorschrift überträgt die Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes sowie der Kriegsverjorgung und die Bestimmung der Empfangsberechtigten grundsätzlich der obersten Militärverwaltungsbehörde. Mit diesen Angelegenheiten hängen Entschädigungsanträge, die Hinterbliebene von Militärpersonen aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung ihres verstorbenen Ernährers stellen, aufs engste zusammen. Ihre Bearbeitung bietet in der Mehrzahl der Fälle größere Schwierigkeiten als die Festsetzung der gesetzlichen Versorgungsgebührrnisse und die Bestimmung des Versorgungsberechtigten. Es wäre daher mit der Vorschrift des § 28 die Annahme unvereinbar, daß auf dem Gebiete der Entschädigungsangelegenheiten von vornherein und ohne die Zuweisung durch das Kriegsministerium

die Intendanturen zuständig seien. Eine solche Verteilung der Geschäfte wäre um so befremdlicher als in den Fällen, wo die Hinterbliebenen den Tod ihres Ernährers, wie hier, auf eine Dienstbeschädigung zurückführen und hieraus ihre Ersatzansprüche ableiten, die Grundlage der Schadensforderung vielfach mit der Grundlage der Versorgungsansprüche zusammenfällt (§ 12, § 1 MilHinterblG. verb. mit § 1 Abs. 2 OffPensG.) und als in § 38 MilHinterblG. die endgültige Entscheidung der Fragen, ob eine Dienstbeschädigung vorliegt und ob der Tod mit einer solchen zusammenhängt, der obersten Militärverwaltungsbehörde übertragen ist. Muß demnach davon ausgegangen werden, daß die Entschließung über Entschädigungsansprüche der vorliegenden Art zum Geschäftsbereich des Kriegsministeriums gehört, so ergibt sich, daß in Rechtsstreitigkeiten über solche Ansprüche die Vertretung des Reichs Sache des Kriegsministers ist. Das gleiche ist vom erkennenden Senat in einem Rechtsstreit über Witwengeldansprüche auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes bereits ausgesprochen worden (RGZ. Bd. 88 S. 326).

In der Sache selbst ist dem Berufungsgerichte darin beizustimmen, daß die Kläger rechtlich nicht behindert sind, neben der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung noch die Vergütung ihres weiterreichenden Schadens auf Grund von § 1 Abs. 3 des Ges. über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 zu fordern. Artikel 20 des Ges. betr. einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze usw. vom 22. Mai 1893 bestimmte allerdings, daß Militärpersonen, die eine Dienstbeschädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebenen gegen die Militär- und die Marineverwaltung nur die auf den Pensionsgesetzen oder dem Fürsorgegesetze vom 15. März 1886 beruhenden Ansprüche zustehen. Diese Beschränkung ist jedoch bei der Neuregelung des Militärversorgungsrechts in den Jahren 1906 und 1907, soweit die Offiziere in Betracht kommen, nur in bezug auf diese selbst mit der sich aus § 77 Abs. 2 Nr. 2 OffPensG. ergebenden Abänderung aufrechterhalten worden (§ 38 Abs. 1 das.). Die Hinterbliebenen von Offizieren unterliegen ihr dagegen nicht mehr. In das Militärhinterbliebenengesetz ist eine dem Art. 20 des Gesetzes von 1893 entsprechende Vorschrift geflüstertlich und zwar deshalb nicht aufgenommen worden, weil eine solche Einschränkung für die Hinterbliebenen der Reichszivilbeamten nicht

besteht (s. die Begründung zu dem Entw. des Mil-HinterblG. bei § 35). Angesichts dieser unzweideutigen Kundgebung, welche bei der Beratung des Militärhinterbliebenengesetzes im Reichstag einem Widerspruch nicht begegnet ist, muß es als der Wille des Gesetzgebers angesehen werden, daß den Hinterbliebenen von Offizieren bei der Verfolgung von Ersatzansprüchen ein Einwand aus § 38 Abs. 1 DffP.G. nicht entgegengehalten werden darf, und daß dem Reich, auch soweit solche Ansprüche auf das Gesetz vom 22. Mai 1910 gestützt werden, trotz der Vorschrift in § 6 das. der Einwand verschlossen ist. Die Revision will aus § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes verb. mit §§ 839, 844 Abs. 2, 846 BGB. den Rechtsgrundsatz entnommen wissen, daß die Entschädigungsansprüche der Hinterbliebenen insoweit unselbständiger Natur seien, als sie nur dann erhoben werden könnten, wenn der von der Amtspflichtverletzung Betroffene, falls er am Leben geblieben wäre, selbst Ersatzansprüche hätte geltend machen können. Die Revision glaubt daher, daß die Beschränkung in § 38 Abs. 1 DffP.G. auch den Klägern gegenüber Platz greift. Die Schlüssigkeit dieser Folgerungen bedarf mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche der Nichtaufnahme einer solchen beschränkenden Vorschrift in das Militärhinterbliebenengesetz nach dem Dargelegten zukommt, keiner Prüfung. Indem der Gesetzgeber hinsichtlich der Ersatzansprüche der Hinterbliebenen, die aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung des verstorbenen Offiziers erhoben werden, den gekennzeichneten Standpunkt einnahm, gab er zugleich zu erkennen, daß eine Unselbständigkeit dieser Ansprüche in der von der Revision bezeichneten Richtung nicht bestehen sollte.“ . . .